

VKF Anerkennung Nr. 26588

Inhaber /-in ENTLA AG Russacher 14 6162 Entlebuch Schweiz Hersteller /-in ENTLA AG 6162 Entlebuch Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt ENTLA DB-FAVORITE 60 2 FLG. VERGLAST IN TRAGKONSTRUKTION ENTLA DB-

FAVORITE

Beschreibung Tür zweiflügelig aus Spanplattenverbund (46mm), beidseitig abgedeckt mit Kork- (3mm) und

HDF-Platten (2x3mm), mit/ohne ALU-Zwischenlage, Hartholzrahmen, D=60mm, Verglasung PYROSTOP 30-10 (15mm, Lmax=2050mm, Amax=1,7m2), stumpf/gefälzt, Holzrahmen mit

ROKU-STRIP- und Gummidichtung

Anwendung El 30

Bgepr=2000mm, Hgepr=2200mm In Trennwand VKF Nr. 26553 Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '5214 004 667/20' (04.02.2015), Technische Auskunft '5214

004 667/120' (07.12.2015)

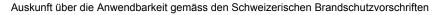
Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse El 30

Gültigkeitsdauer31.12.2026Ausstellungsdatum03.11.2021Ersetzt Dokument vom23.03.2016

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Marcel Donzé Gérald Rappo





VKF Anerkennung Nr. 26588 Inhaber /-in: ENTLA AG Gültigkeitsdauer: 31.12.2026 Ausstelldatum: 03.11.2021

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfresultate an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahls darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 180mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.





VKF Anerkennung Nr. 26588 Inhaber /-in: ENTLA AG Gültigkeitsdauer: 31.12.2026 Ausstelldatum: 03.11.2021

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument: Technische Auskunft EMPA Dübendorf Nr. 5214 004 667/120 vom 07.12.2015

II) mit/ohne ALU Doppel

Max. Grössen Tür mit Einfallenschloss: Max. Grössen Tür mit Dreifallenschloss: Bmax=2000mm, Hmax=2200mm

Bmax=2300mm, Amax=5,76m2 Hmax=2760mm

Weitere Ausführungsvarianten gemäss Gutachten

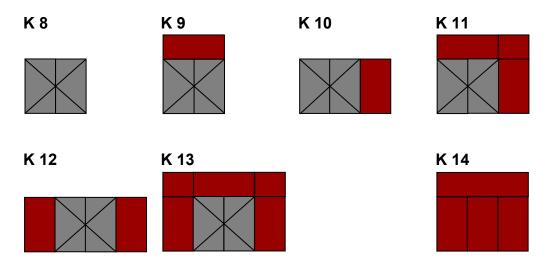


VKF Anerkennung Nr. 26588 Inhaber /-in: ENTLA AG Gültigkeitsdauer: 31.12.2026 Ausstelldatum: 03.11.2021

Ergänzung zur VKF Brandschutzanwendung

Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschema entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

Einbau zweiflüglige Türe (K8 – K13) in nicht genormte Wand (K14)



Grundlagen:

- (K8) Türe in Norm-Tragkonstruktion
- (K13) Türe in nicht genormter Tragkonstruktion
- (K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr. 26582

VKF-Nr. 26588 VKF-Nr. 26553

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Brandschutzanwendungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Brandschutzanwendungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.